



Satzung

Turnverein Kappelrodeck 1905 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beitragsleistungen und -Pflichten
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins
- § 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

D. Organe des Vereins

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands
- § 17 Gesamtvorstand
- § 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands
- § 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 20 Protokollierung
- § 21 Vergütung Vereinstätigkeit

E. Abteilungen sowie Vereinsjugend

- § 22 Abteilungen und Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Kassenprüfung
- § 24 Haftung
- § 25 Satzungsänderungen
- § 26 Vereinsordnungen

G. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turnverein Kappelrodeck 1905 e.V.** - abgekürzt **TVK**.
2. Sitz des Vereins ist Kappelrodeck.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Achern eingetragen (Register-Nr. 53)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a. Der Verein bezweckt die Pflege von sportlichen Aktivitäten auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Gesundheits-/ Freizeit- und Breitensport;
 - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - d. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - e. das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten;
 - f. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - g. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Gesundheits-/Freizeit- und Breitensports;
 - h. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - i. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - j. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist seinen Abteilungen entsprechend Mitglied der Sportbünde und Fachverbände sowie sonstiger Sportorganisationen.
Zurzeit:
 - a) Badischer Sportbund e.V.
 - b) Badischer Turnerbund e.V.
 - c) Badischer Leichtathletikverband e.V.
 - d) Südbadischer Volleyballverband e.V.
 - e) Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.
2. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen oder die Mitgliedschaft dort beenden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Vereinigungen sowie Kommunen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. außerordentlichen Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und die durch Beschluss des Gesamtvorstands hierzu ernannt werden.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim gf.Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. *beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.*) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck (Beitrittserklärung) an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Im Verein werden Kurse für Mitglieder angeboten, wobei für Nichtmitglieder aber auch die Form der Kurzzeitmitgliedschaft möglich ist. Über die Aufnahme entscheidet der gf.Vorstand.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des ges. Vertreters erforderlich.
3. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und betragsmäßig veranlagt. Auf Antrag kann bei Jugendlichen und Wehrpflichtigen diese Frist bis zum Abschluss der Ausbildung, des Studiums oder des Wehrdienstes verlängert werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich, beschlossene Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (*Kündigung*)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt aus dem Verein (*Kündigung*) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem gf.Vorstand oder der Geschäftsstelle (*Mitgliederverwaltung*). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Bei Kurzzeitmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Kursende und bedarf keiner besonderen Abmeldeformalitäten.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des gf.Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer ¾ Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit der Stimmberechtigten.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 a Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes zu bedienen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins -selbstverständlich nur unter Beachtung der jeweils geltenden - von Abteilung zu Abteilung unterschiedlichen - Regelungen (*auch hinsichtlich eines evtl. Zusatz-/Abteilungsbeitrages*) sportlich betätigen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen.
3. Die Ausübung der Rechte geschieht insbesondere über die Abteilungsversammlungen und die Mitgliederversammlung.

§ 9 b Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Organisationsgebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift im ersten Quartal d.J. eingezogen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für die diesem dadurch entstehenden Kosten.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden (z.B. *bei Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen o.ä.*).
5. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
6. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B. Adresse, Alter und Bankverbindung, Telefon-, E-Mail und Faxnummer). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, E-Mail und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Fotos während der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen werden evtl. auf der Homepage, dem Newsletter und der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Möchte das Mitglied keine Veröffentlichung, ist dies der TVK-Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**
3. der **Gesamtvorstand**
4. die **Abteilungsversammlungen**
5. die **Jugendversammlung**

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen aber erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, ausgenommen der Jugendvorstand, für den ein Mindestalter von 14 Jahren gilt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den gf. Vorstand in dem Verkündblatt der Gemeinde Kappelrodeck, dem „Achartäler Heimatbote“. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die der gf. Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich und vom Gesamtvorstand beschlossen ist oder wenn diese von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem gf. Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmt.
5. Weitere Details hierzu sind in der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung geregelt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands sowie der Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten und des Jugendleiters
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
3. Entgegennahme und Bestätigung der Wahlergebnisse der Abteilungs- und Jugendversammlungen
4. Entgegennahme und Bestätigung des Elternvertreters und des Beauftragten für Projekte und Organisation Verwaltung auf Vorschlag des Gesamtvorstands
5. Entlastung des Gesamtvorstands
6. Wahl und Abberufung des gf. Vorstands
7. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben
9. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 9b
10. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Verschiedenes
12. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins

§ 15 Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand (abgekürzt gf. Vorstand) bilden:

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzender/Vorsitzende
 - c) 3. Vorsitzender/Vorsitzende
 - d) Kassenwart/in
 - e) Schriftführer/in / Leiter/in der Geschäftsstelle
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
 - Die Bestellung der Mitglieder des gf. Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung, wobei diese rollierend in der Weise stattfinden, dass in einem Jahr 1. Vors., 3. Vors. und Kassenwart, im folgenden Jahr dann die beiden übrigen Positionen gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Veränderungen bei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sind dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands (gf. Vorstand)

1. Dem gf. Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er erledigt dabei die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dabei kann er sich des Personals der Vereins-Geschäftsstelle bedienen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere auch:
 - Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen
 - Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung
 - Organisation des Vereins/Gesamtstruktur
 - Regelung der internen Geschäftsabläufe usw.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellung seiner Jahresberichte und des Kassenberichts
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Buchführung
 - Erstellung einer Finanzordnung, in der die ordnungsgemäße Verwendung aller Einnahmen u. Ausgaben sowie die Befugnisse einzelner Organe gem. § 26 dieser Satzung geregelt ist
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Vertretung gegenüber Sportorganisationen und Stellen der öffentlichen Hand
 - Repräsentation des Vereins nach innen und außen (einschließlich Ehrungen und Kontaktpflege)

3. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Vorstandmitglieder haben kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht in allen Organen und Gremien des Vereins. Darüber hinaus erhalten sie Protokollabschriften aller Sitzungen der Vereinsgremien und –organe.

§ 17 Gesamtvorstand

Er setzt sich zusammen aus zurzeit:

- | | | |
|--|----------|-----|
| a) den Mitgliedern des Vorstands (gf. Vorstand) gem. § 15 | zurzeit: | -5- |
| b) den Abteilungsleitern/innen der einzelnen Sportarten | | -4- |
| c) dem / der Jugendleiter/in | | -1- |
| d) dem / der Elternvertreter/in | | -1- |
| e) dem / der Beauftragten für Projekte und Organisation Verwaltung | | -1- |

Durch Beschluss des Gesamtvorstands können weitere Personen mit beratender Stimme in dieses Gremium berufen werden (z.B. Ehrenvorstände, Beiräte, die stellvertretenden Abteilungsleiter, Vertreter des Fördervereins, der Marketinggesellschaft u.ä.)

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den gf. Vorstand in den Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Beratung und Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebs aller Abteilungen
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Abstimmung der Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen
 - Beschluss über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über Vorschläge für die Mitgliederversammlung zur Bestellung eines Elternvertreters und eines Beauftragten für Veranstaltungen
 - Beschluss über vom gf. Vorstand vorgeschlagene Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, Nutzungsordnungen für Hallen, Räumlichkeiten, Kfz. u.ä.)
 - Entscheidung über Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Einrichtung von Abteilungen bzw. deren Auflösung
 - Beschlussfassung von Verbandsmitgliedschaften im Sinne von § 4
 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften – die nicht im von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalt vorgesehen waren
2. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden oder auch einem anderen Mitglied des gf. Vorstands einberufen und geleitet.
3. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, wobei die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB sowie nach § 15 und § 16 dieser Satzung davon aber unberührt bleiben.
4. Eine Personalunion ist unzulässig.
5. Die jeweiligen Vorstandmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied der unter § 17 b-e genannten Mitglieder des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann dieses Gremium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Verhinderung der Abteilungsleiter bzw. des Jugendleiters können Stellvertreter von diesen an den Sitzungen teilnehmen und dann auch das Stimmrecht ausüben. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 20 Protokollierung

Alle Beschlüsse der Organe sowie der Abteilungs- und Jugendversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 21 Vergütung Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüberhinaus beschließen, dass im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt wird. Die Höhe beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins (siehe § 26).

E. Abteilungen sowie Vereinsjugend

§ 22 Abteilungen und Vereinsjugend

1. Die Abteilungen sowie Jugend des Vereins führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Näheres regelt die Abteilungs- und die Jugendordnung, die von den Abteilungs- und Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden. Diese Ordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands.
4. Jede dieser Abteilungen wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter, der vom Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt wird.
5. Die Abteilungen und die Jugend halten jährlich vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlungen ab und berichten darüber dann dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Kassenwarts.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich stichprobenweise die gesamte Vereinskasse – inkl. der Abteilungs- u. Jugendkassen - mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 24 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen des vom Badischen Sportbund für seine Vereine und deren Mitglieder abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherungsvertrages.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 1. Ehrenordnung
 2. Finanzordnung
 3. Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung
 4. Abteilungs- und Jugendordnung
 5. Nutzungsordnungen (z.B. für Hallen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge etc.)
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kappelrodeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

Kappelrodeck, den 26.04.2013

1. Vorstand
Eugen Pfistner

2. Vorstand
Martin Dürnwächter

3. Vorstand
Michael Schulte